

2434/AB
Bundesministerium vom 11.09.2025 zu 2908/J (XXVIII. GP)
bmb.gv.at

Bildung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien.

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.557.352

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2908/J-NR/2025 betreffend Vöcklabrucker HTL-Schüler aus Fenster geworfen, die die Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 11. Juli 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Einleitend ist festzuhalten, dass aufgrund der gegebenen Dezentralisierung im Bereich des Schulwesens bei individuellen bzw. auf einen Schulstandort bezogenen Fragestellungen in erster Linie die lokalen Entscheidungsträger zum Handeln aufgefordert sind. Lokale Konflikte, die sich auch in der Schule widerspiegeln, sind im Sinne der Konzeption des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes grundsätzlich an der Schule und von der zuständigen Schulbehörde zu bewältigen. Aufgrund der regionalen Verantwortlichkeiten wurde die Bildungsdirektion für Oberösterreich befasst und um Auskunft ersucht.

Zu den Fragen 1 bis 3 sowie 5 bis 10:

- *Seit wann war das Mobbing der Gruppe gegen den 15-Jährigen an der HTL Vöcklabruck bekannt?*
- *Wann wurde das Mobbing der Gruppe gegen den 15-Jährigen erstmals gemeldet?*
- *Gibt es hierzu Aufzeichnungen?*
 - a. Falls ja, welchen Inhalts?
 - b. Falls nein, warum nicht?
- *Hat der Deutschlehrer das Verhalten der Gruppe weitergemeldet?*
 - a. Falls ja, mit welchen Folgen?
 - b. Falls nein, warum nicht?
- *Wie alt sind die Mitglieder der Gruppe mit afghanischen, türkischen bzw. albanischen Wurzeln tatsächlich?*
- *Woher stammen die Mitglieder der Gruppe tatsächlich?*

- *In welchem Jahrgang befinden sich die Mitglieder der Gruppe?*
- *Wurden die fünf Mitglieder der Gruppe mittlerweile aus der Schule ausgeschlossen?*
 - a. *Falls nein, warum nicht?*
 - b. *Falls nein, wie lange sollen diese noch auf Kosten der Steuerzahler Ausbildungsplätze finanziert bekommen?*
- *Welche - außer dem im Artikel erwähnten Aufsatz zum Thema „Gewalt und deren Auswirkungen“ - weiteren Konsequenzen zeitigte die oben genannte Tat für die fünf Mitglieder der Gruppe?*

Laut Auskunft der Bildungsdirektion für Oberösterreich wurden als Folge einer am 12. Juni 2025 von einer Lehrperson wahrgenommenen Rangelei sowohl an diesem Tag als auch am darauffolgenden Tag Gespräche am Schulstandort geführt. Im Zuge dieser Gespräche ergaben sich Hinweise auf gravierende Sachverhalte. Auf Basis dessen hat die Lehrperson den Klassenvorstand, den Abteilungsvorstand sowie die Schulleitung informiert. Daraufhin wurden weitere Gespräche mit den betroffenen Schülern geführt und Belege in Form von Bildern und Videos durch Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen sichergestellt. Aufgrund des erhobenen Sachverhaltes hat die Schulleitung am 16. Juni 2025 Anzeige erstattet.

Ergänzt wird, dass sich die in Rede stehenden Vorwürfe auf eine Gruppe von vier (mittlerweile ehemaligen) Mitschülern beziehen. Bezuglich des Alters und der Staatsbürgerschaften wurden seitens der Schulleitung bereits Klarstellungen veröffentlicht, die der medialen Berichterstattung entnommen werden können (<https://www.derstandard.at/story/3000000275543/mobbingfall-an-htl-voecklabruck-polizei-ermittelt>).

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich hat mit Suspendierungen vom weiteren Schulbesuch (§ 49 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz) bis einschließlich 4. Juli 2025 sichergestellt, dass diese vier Mitschüler die Schule bis zum Ende des Unterrichtsjahres nicht mehr besuchen konnten. Nach den vorliegenden Informationen wurde am 26. Juni 2025 in der Abteilungskonferenz zudem der Antrag gestellt, die in Rede stehenden Mitschüler aus der Fachschule der HTL Vöcklabruck auszuschließen (§ 49 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz). Zu bescheidmäßigen Ausschlüssen durch die Schulbehörde ist es nicht mehr gekommen, da die rechtlichen Voraussetzungen wegfielen, in dem sich die betroffenen Schüler selbst vom Schulbesuch an der HTL Vöcklabruck abgemeldet haben. Festgehalten werden darf, dass die Bildungsdirektion für Oberösterreich auf Grund der erhobenen Sachlage bescheidmäßige Ausschlüsse jedenfalls veranlasst hätte.

Zu den Fragen 4 sowie 11 bis 14:

- *Wann (Datum) hat der in den Artikeln erwähnte Deutschlehrer der Gruppe die erwähnte Strafaufgabe (Deutschaufsatz) gegeben?*
- *Haben die fünf Mitglieder der Gruppe Angehörige in der HTL Vöcklabruck, die ebenfalls Schüler sind?*
 - a. *Falls ja, sind diese ebenfalls in der Vergangenheit bereits einmal durch Tätigkeiten gegenüber Mitschülern und/oder Mitschülerinnen auffällig geworden?*
 - b. *Falls ja, worum handelte es sich und wie hat die Schule darauf reagiert?*
- *Waren es dieselben fünf Mitglieder der Gruppe, welche auch noch weitere Schüler an der HTL Vöcklabruck gequält haben?*
- *Haben die fünf Mitglieder der Gruppe weitere Mobbingfälle außer den oben genannten in sozialen Medien gepostet?*
- *Wurden die fünf Mitglieder der Gruppe wegen weiterer Vergehen außer dem oben genannten Fall angezeigt?*
 - a. *Mit welcher Begründung?*

Nach Auskunft der Bildungsdirektion für Oberösterreich hatte der betreffende Deutschlehrer am 17. Juni 2025 zwei Stunden Unterricht in der Klasse. Der Lehrer wollte nicht zum normalen Tagesgeschäft übergehen und regte durch seine Aufgabenstellung zum Nachdenken und Reflektieren an. Thema der Aufgabenstellung für die ganze Klasse war: „*Welche Rolle spielt Gewalt und Mobbing in deinem Leben und wie erlebst du Gewalt und Mobbing in der Schule!*“.

Es gibt an der Schule einen Angehörigen, der aber nicht in die Vorfälle verwickelt war. Der Schule sind drei Opfer bekannt. Die Mitglieder der Gruppe wurden nicht wegen weiterer Vergehen außer dem oben genannten Fall angezeigt.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Schulleitungen gemäß § 78 StPO vorzugehen haben, die entsprechenden Ermittlungen sowie die daraus folgenden Beurteilungen jedoch in Folge den Behörden der Strafverfolgung sowie den ordentlichen Gerichten obliegen.

Wien, 11. September 2025

Christoph Wiederkehr, MA

Elektronisch gefertigt

